

Abschrift



Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (224 Ds) 231 Js 2572/23 (27/23)

In der Strafsache

g e g e n

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Staatsangehörige,

wegen Nötigung

hat das Amtsgericht Tiergarten in der Sitzung vom 12.10.2023, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Dr. S [REDACTED]	als Strafrichterin
Staatsanwalt [REDACTED]	als Beamter der Staatsanwaltschaft Berlin
Rechtsanwält:in [REDACTED]	als Verteidiger:in
Justizbeschäftigte [REDACTED]	als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird auf Kosten der Landeskasse Berlin, die auch ihre notwendigen Auslagen zu tragen hat,

freigesprochen.

Gründe:

(abgekürzte Fassung gemäß § 267 Abs. 5 Satz 2 StPO)

I.

der Staatsanwaltschaft Berlin vom 14. August 2023 wird ihr eine gemeinschaftlich begangene Nötigung mit folgendem Sachverhalt zur Last gelegt:

Am 8. März 2023 blockierte die Angeklagte ab 14:30 Uhr die Fahrbahn der Kreuzung Danziger Straße/ Prenzlauer Allee in 10405 Berlin, indem sie sich einem gemeinsamen Tatplan folgend zusammen mit sieben weiteren gesondert Verfolgten auf die Fahrbahn setzte, um gegen die Klimapolitik der Bundesregierung zu demonstrieren. Wie von ihr beabsichtigt mussten aufgrund der Blockade zahlreiche Kraftfahrzeugführende ihre Fahrt stoppen und konnten bis zur endgültigen Auflösung der Blockade durch Einsatzkräfte der Polizei Berlin um 15:26 Uhr den Ort nicht verlassen.

II.

Von dem Tatvorwurf war die Angeklagte aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur vollen Überzeugung des Gerichts fest, dass sich die Angeklagte mit sieben weiteren gesondert Verfolgten auf die Fahrbahn am oben unter I. benannten Ort setzte, um gegen die Klimapolitik der Bundesregierung zu demonstrieren. Die Angeklagte hat sich dahingehend eingelassen, dass für die Protestaktion bewusst ein Feiertag (Internationaler Frauentag am 8. März) und eine Uhrzeit nicht in der Hauptverkehrszeit gewählt wurde. Ihrer Einlassung und den Angaben der Zeugen war zu entnehmen, dass die sieben Fahrzeugführenden, die ab der zweiten Reihe mit ihren Fahrzeugen zunächst zum Stillstand kamen, nach kurzer Zeit, nämlich ca. 15 bis 20 Minuten später, wenden und in der Fahrbahn durch die Umleitungsmaßnahmen der Polizeikräfte zurückfahren konnten. Der in der ersten Reihe vor den Blockierenden mit seinem Fahrzeug stehende Zeuge Kelani nahm diese Möglichkeit nicht wahr, konnte aber bereits nach weniger als 30 Minuten nach Räumung der Blockade seine Fahrt in dem ursprünglich gewählten Fahrstreifen fortsetzen.

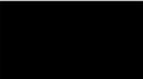
Damit ergibt die bei politisch motivierten Straßenblockaden im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung nach § 240 Abs. 2 StGB am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und am

Grundrecht der Versammlungsfreiheit, Art. 8 GG orientierte Einzelfallprüfung, dass insbesondere hier die Art und das Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte keine Intensität erreicht hat, die über das sozialadäquate Maß der Beeinträchtigungen durch Versammlungen im Straßenverkehr hinausgehen.

Die Angeklagte war zudem nicht selber angeklebt und saß mit ihren Nachbarn so auf der Fahrbahn, dass sie aufstehen und eine Rettungsgasse hätten bilden können. In der Gesamtschau der tatsächlichen Umstände, insbesondere unter Berücksichtigung des Feiertages als Tattag und der gewählten Tageszeit außerhalb der Hauptverkehrszeiten, kann der Angeklagten daher auch keine versuchte Nötigung nachgewiesen werden.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464, 467 Abs. 1 StPO.

Dr. S 
Richterin am Amtsgericht